



**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung von Eintrittsgebühren
im Freibad Burkhardtsdorf
vom 19. März 2002**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Aufhebungsbestimmungen

Die Satzung der Gemeinde Burkhardtsdorf über die Erhebung von Eintrittsgebühren im Freibad Burkhardtsdorf vom 19. März 2002, öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Zwönitztalkurier 04/2002, erschienen am 25.04.2002 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 8. April 2014


Probst
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.